# **Bericht**

20. Wahlperiode

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 20/12789, 20/13250, 20/14744 –

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Espendiller, Esther Dilcher, Franziska Hoppermann, Sara Nanni, Dr. Thorsten Lieb und Victor Perli

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Situation der SED-Opfer zu verbessern. Dazu schlägt der Entwurf im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge unter der Aufsicht der SED-Opferbeauftragten durch Schaffung eines neuen Haushaltstitels sowie durch Erlass von Billigkeitsrichtlinien durch die SED-Opferbeauftragte,
- Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (sogenannte Opferrente)
  nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) und der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) durch Einführung des im Sozialen Entschädigungsrecht seit Jahrzehnten bewährten "Anpassungsverbunds" mit der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Einführung einer einmaligen Leistung in Höhe von 1.500 Euro für Opfer von Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren DDR durch Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 1a Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG),
- Verzicht auf die bisher vorgesehene Absenkung der monatlichen Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte nach § 8 BerRehaG von 240 Euro auf 180 Euro bei Renteneintritt sowie Verzicht auf die Berücksichtigung von Partnereinkommen im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für Ausgleichsleistungen.

Darüber hinaus hat der Rechtsausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Zusätzlich zu deren Dynamisierung ab dem Jahr 2026 Erhöhung der Opferrente von monatlich 330 Euro auf 400 Euro sowie Erhöhung der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte von monatlich 240 Euro auf 291 Euro ab dem 1. Juli 2025,
- Erhöhung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Einmalleistung für Opfer von Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren DDR von 1.500 Euro auf 7.500 Euro,
- Aufnahme einer Vermutungsregelung zur Erleichterung der Geltendmachung gesundheitlicher Folgeschäden in das StrRehaG, das VwRehaG und das Häftlingshilfegesetz (HHG),
- Einführung eines sogenannten Zweitantragsrechts im StrRehaG, welches Personen, deren Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung unter der Geltung einer früheren (für den Betroffenen ungünstigeren) Rechtslage rechtskräftig abgelehnt wurde, ermöglicht, bei späteren gesetzlichen Änderungen im StrRehaG zugunsten des Betroffenen erneut einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung zu stellen,
- Verzicht auf eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage als Voraussetzung für die Gewährung der Opferrente (§ 17a StrRehaG) und der Unterstützungsleistungen (§ 18 StrRehaG),
- Verkürzung der Mindestverfolgungszeit als Voraussetzung für Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte nach § 8 BerRehaG von drei Jahren auf zwei Jahre,
- Einführung einer Einmalleistung in Höhe von 1.500 Euro auch für solche Personen, die außerhalb des Beitrittsgebiets Opfer einer Zersetzungsmaßnahme wurden,
- Einführung einer Unterrichtungspflicht der zuständigen Behörde über Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 3 StrRehaG, welche die nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder und Eltern) nach dem Tod eines Opferrentenberechtigten erhalten können,
- Inkrafttreten am 1. Juli 2025 (statt 1. Januar 2025).
- Verwendung des Gesetzes als Trägergesetz für die wortgleiche Wiederaufnahme von § 134a in die Grundbuchordnung (betrifft die Entwicklung des Datenbankgrundbuchs), dessen bis zum 31.12.2024 befristete Geltung aufgrund der politischen Entwicklung im Herbst 2024 nicht mehr rechtzeitig verlängert werden konnte. Keine haushalterischen Auswirkungen.
- Übergangsregelung zur Sozialversicherungspflicht von Lehrkräften (SGB IV und BVV) mit Inkrafttreten am Tag nach Verkündung.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unter Berücksichtigung der vom federführenden Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen ergeben sich aus den in dem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen folgende geschätzte Mehrausgaben:

Mehrausgaben des Bundes im Jahr 2025 insgesamt: 28.180.195 Euro, davon:

Für wiederkehrende Ausgaben ab Inkrafttreten:

• Für die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer entstehen dem Bund Mehrausgaben im Einzelplan 60 von 1 Mio. Euro, bedingt durch das Fondsvolumen.

- Im Einzelplan 60, 6003, 632 01: insgesamt 12.715.560 Euro
  - Für die sofortige Erhöhung der Opferrente 10.374.000 Euro
  - Für den Verzicht auf die Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Opferrente und für Unterstützungsleistungen 592.800 Euro
  - Für das Zweitantragsrecht im StrRehaG 1.748.760 Euro
- Im Einzelplan 60, 6003, 632 02: insgesamt 1.587.600 Euro
  - Für die Absenkung der Mindestverfolgungszeit 1.047.600 Euro
  - Für den Verzicht auf die Berücksichtigung des Partnereinkommens 205.200 Euro
  - Für die sofortige Erhöhung der Ausgleichsleistung (§ 8 BerRehaG) 183.600 Euro
  - Für den Verzicht auf die Absenkung der monatlichen Ausgleichsleistung 151.200 Euro
- Einzelplan und Titel sind noch zu klären (vgl. Ausschussempfehlung des federführenden Rechtsausschusses): Für die Vermutungsregelung im HHG 1.254.000 Euro (bisher im Einzelplan 11, 1103, 681 04)
- Einzelplan und Titel sind noch zu klären (vgl. Ausschussempfehlung des federführenden Rechtsausschusses): Für die Vermutungsregelung im StrRehaG 6.194.760 Euro (bisher im Einzelplan 11, 1103, 681 05)
- Einzelplan und Titel sind noch zu klären (vgl. Ausschussempfehlung des federführenden Rechtsausschusses): Für die Vermutungsregelung im VwRehaG 1.504.800 Euro (bisher im Einzelplan 11, 1103, 681 06)
- Für Verwaltungskosten der Stiftung und deren Rechtsaufsicht: Personalausgaben in Höhe von etwa 207.538 Euro im Einzelplan 02 und etwa 25.937 Euro im Einzelplan 07.

Einmalige Mehrausgaben des Bundes im Jahr 2025 insgesamt: 3.690.000 Euro, davon:

- Im Einzelplan 60, 6003, 632 02: insgesamt 3.690.000 Euro
  - Für die Einmalzahlung für Opfer von Zwangsaussiedlungen 3.600.000 Euro
  - Für die Einmalleistung für Zersetzungsopfer außerhalb der DDR 90.000 Euro

Jährliche Mehrausgaben des Bundes ab dem Jahr 2026 insgesamt: 47.353.079 Euro, davon:

- Für die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer entstehen dem Bund Mehrausgaben im Einzelplan 60 von 1 Mio. Euro, bedingt durch das Fondsvolumen.
- Im Einzelplan 60, 6003, 632 01: insgesamt 24.507.589 Euro
  - Für die sofortige Erhöhung der Opferrente 20.748.000 Euro
  - Für die Dynamisierung dieser Opferrente 1.920.672 Euro
  - Für den Verzicht auf die Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Opferrente und für Unterstützungsleistungen 1.204.808 Euro
  - Für das Zweitantragsrecht im StrRehaG 634.109 Euro
- Im Einzelplan 60, 6003, 632 02: insgesamt 3.471.422 Euro
  - Für die Absenkung der Mindestverfolgungszeit 2.129.143 Euro
  - Für den Verzicht auf die Berücksichtigung des Partnereinkommens 638.737
  - Für die sofortige Erhöhung der Ausgleichsleistung (§ 8 BerRehaG) 367.200 Furo
  - Für den Verzicht auf die Absenkung der monatlichen Ausgleichsleistung 302.400 Euro

- Für die Dynamisierung der Ausgleichsleistung 33.942 Euro
- Einzelplan und Titel sind noch zu klären (vgl. Ausschussempfehlung des federführenden Rechtsausschusses): Für die Vermutungsregelung im HHG 2.508.000 Euro (bisher im Einzelplan 11, 1103, 681 04)
- Einzelplan und Titel sind noch zu klären (vgl. Ausschussempfehlung des federführenden Rechtsausschusses): Für die Vermutungsregelung im StrRehaG 12.389.520 Euro (bisher im Einzelplan 11, 1103, 681 05)
- Einzelplan und Titel sind noch zu klären (vgl. Ausschussempfehlung des federführenden Rechtsausschusses): Für die Vermutungsregelung im VwRehaG 3.009.600 Euro (bisher im Einzelplan 11, 1103, 681 06)
- Für Verwaltungskosten der Stiftung und deren Rechtsaufsicht: Personalausgaben in Höhe von etwa 415.075 Euro im Einzelplan 02 und etwa 51.873 Euro im Einzelplan 07.

Die Mehrausgaben des Bundes werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Einzelplan 60 im Rahmen des Kapitels 6003 und im Übrigen aus dem Gesamthaushalt gegenfinanziert. Für kommende Haushalte ist zu prüfen, in welchem Einzelplan die relevanten Titel geführt werden.

Den Ländern entstehen ab dem Jahr 2026 voraussichtliche Mehrausgaben in Höhe von jährlich etwa 24.187.753 Euro, im Jahr 2025 hiervon die Hälfte (etwa 12.244.080 Euro) zuzüglich einmalig etwa 2.460.000 Euro.

Aufgrund der Übergangsregelungen im SGB IV und in der BVV zur Sozialversicherungspflicht von Lehrkräften kann die Sozialversicherungspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung vor dem 1. Januar 2027 für die Dauer einer konkreten Lehrtätigkeit entfallen. Die Zahl der Betroffenen ist nicht bekannt. Je 1000 Fälle mit jeweils einjähriger Beschäftigungsdauer mit Durchschnittsverdienst ergeben sich Mindereinnahmen in den vier Sozialversicherungszweigen von zusammen rund 18 Mio. Euro. Es ist bei Betrachtung der finanziellen Auswirkungen jedoch zu berücksichtigen, dass bei Anwendung der Übergangsregelungen ab Inkrafttreten in der Rentenversicherung bis zum 31. Dezember 2026 Versicherungspflicht aufgrund der fiktiven selbständigen Tätigkeit eintritt und entsprechende Pflichtbeiträge zu zahlen sind.

#### Erfüllungsaufwand

## Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Antragstellung auf die in dem Entwurf vorgesehenen Leistungen entsteht betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt etwa 2.794 Stunden.

Für jährliche Anträge auf Unterstützungsleistungen aus dem noch einzurichtenden Härtefallfonds entstünde den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern insgesamt ein Erfüllungsaufwand von etwa 4.250 Stunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht durch die in dem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen in dem Jahr 2025 voraussichtlich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 248.667 Euro sowie ab dem Jahr 2026 in Höhe von rund 431.667 Euro.

Den Ländern entsteht ab dem Jahr 2025 voraussichtlich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 209.025 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 15.863 Euro.

## Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 29. Januar 2025

#### Der Haushaltsausschuss

## Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Dr. Michael Espendiller	Esther Dilcher	Franziska Hoppermann
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Sara Nanni	Dr. Thorsten Lieb	Victor Perli
Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter